

## **1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteile**

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Schweißarbeiten, die zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart werden, ausschließlich, und zwar auch dann, wenn wir uns nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beziehen. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers widersprechen wir ausdrücklich, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Schweißarbeiten für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages bei Vertragsschluss getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen, die nach Vertragsschluss mündlich getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Für Werkleistungen sind die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – VOB Teil B (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss gelten Fassung Vertragsbestandteil. Für das Vertragsverhältnis über die von uns zu erbringenden Leistungen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schweißarbeiten als Vertragsbestandteil vorrangig, soweit sie inhaltlich von den Regelungen der VOB/B abweichen.

## **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Unser Angebot ist freibleibend. Bestellungen sind für uns verbindlich, wenn wir sie bestätigen oder ihnen durch Ausführung der Leistung nachkommen. Für den Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Die Angaben in unserem Angebot und die mit dem Angebot übergebenen Unterlagen und Informationen (z.B. Preislisten, Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und sonstigen Druckschriften, technische Einzelheiten, Leistungs-, Gewichts- und Maßangaben) stellen lediglich der ersten Orientierung des Auftraggebers dienende Richtwerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffungsvereinbarungen zu verstehen.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Ausführung notwendigen Unterlagen und Angaben so rechtzeitig zu übergeben, dass die Beschaffung, Arbeitsvorbereitung, der Beginn, die Ausführung und die Fertigstellung der Leistung termingerecht erfolgen können. Die von uns zu beschaffenden Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder anderen Unterlagen hat der Auftraggeber mit einer Frist von zehn Werktagen zur Vorlage anzufordern.

## **3. Vergütung und Zahlung**

- 3.1 Die Vergütung für unsere Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Für den Fall, dass die Leistung vom Datum des Vertragsabschlusses gerechnet später als nach acht Wochen zu erbringen ist und sich Lohn- und/oder Materialkosten nach Ablauf dieser Zeit ändern, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt; diese Preiserhöhung ist nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Kostensteigerungen möglich. Sofern die Preiserhöhung die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 3.3 Verweigert der Auftraggeber die gemeinsamen für die Abrechnung notwendigen Feststellungen der erbrachten Leistungen, können wir einseitige Aufmaße unserer Abrechnung zu Grunde legen. In diesem Falle obliegt dem Auftraggeber der Beweis, dass wir diese Leistungen tatsächlich nicht oder nicht in dem von uns angegebenen Umfang erbracht haben.

3.4 Skonti werden nicht vereinbart.

3.5 Sofern sich aus unserem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis für die Leistung ohne Abzug vierzehn Tage nach Eingang der Schlussrechnung fällig. Abschlagszahlungen sind jeweils zehn Tage nach Eingang der Abschlagsrechnung fällig. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.6 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **4. Leistungszeit**

4.1 Vertragstermine sind solche Termine, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die von uns angegebene Leistungszeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

4.2 Der Beginn der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftraggebers voraus. Im Fall einer vereinbarten Anzahlung beginnt die Leistungszeit erst mit Eingang der vollständigen Anzahlung bei uns.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die termingerechte Ausführung der Leistung zu ermöglichen, insbesondere durch Ermöglichung des Zutritts zu dem Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist und durch Zurverfügungstellung der entsprechenden Vorleistungen. Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für die verspätete Bereitstellung etwaiger Leistungen durch Vorunternehmer wie für eigenes Verschulden, wenn die verspätete Bereitstellung der Leistungen zur Erschwerung oder Behinderungen der Leistung führt.

4.4 Befinden wir uns mit der Leistung in Verzug, haften wir nach § 6 Abs. 6 VOB/B sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit Schäden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ist unsere Haftung jedoch unter der Voraussetzung, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Beruht der Verzug lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Sätze 2-3 gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schäden, sowie für Schadensersatzansprüche infolge von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen nach § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB und für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.5 Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsterminen oder sonst von uns zu vertretenden Verzug sind nicht vereinbart.

#### **5. Abnahme**

5.1 Nimmt der Auftraggeber das Werk, obwohl wir ihn dazu unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert haben, innerhalb dieser Frist nicht ab und war der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, so steht dies einer tatsächlich erfolgten Abnahme gleich. Im Übrigen gelten für die Abnahme § 12 VOB/B und ergänzend hierzu die gesetzlichen Regelungen. § 12 VOB/B findet dabei in der Weise Anwendung, dass die Frist, binnen derer der Auftraggeber die Abnahme durchführen muss, einen Arbeitstag beträgt.

#### **6. Mängelhaftung**

6.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach § 13 VOB/B und den ergänzend geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgende Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.

- 6.2 In Abweichung von § 13 Abs. 7 VOB/B haften wir nach den folgenden Bestimmungen. Soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben, haften wir unabhängig von den weiteren Bestimmungen in diesem Absatz nach den gesetzlichen Bestimmungen; Soweit Schäden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ist unsere Haftung jedoch unter der Voraussetzung, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei nicht vertragswesentlichen Pflichten ist ausgeschlossen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit wir in der Lage sind, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen bestehender Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherungen zu erhalten: Die Sätze 3-5 gelten nicht für Schadensersatzsprüche wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schäden, sowie für Schadensersatzansprüche infolge von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen nach § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB und für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.3 Werden vom Auftraggeber oder von Dritten an unserer Leistung unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 6.4 Abweichend von § 13 Abs. 4, VOB/B verjähren Mängelansprüche wie folgt. Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, vier Jahre. Die Verjährung von Mängelansprüchen bei einem sonstigen Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung besteht, beträgt ein Jahr; in sonstigen Fällen beträgt die Verjährung ebenfalls ein Jahr. Die Verjährung bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, des Weiteren, soweit wir eine Garantie für die Beschaffung der Leistung übernommen haben, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Ansprüchen wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, bei Schadensersatzansprüchen infolge von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen nach § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB oder bei Schadensersatzansprüchen aufgrund der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch dann, wenn wir in der Lage sind, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen bestehender Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherungen zu erhalten.

## **7. Haftung für sonstige Schadensersatzansprüche und außervertragliche Haftung**

Für sonstige Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, wie diejenigen aus Verschulden bei Vertragsabschluss, und wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche haften wir nach den Regelungen der VOB/B und ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit Schäden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ist unsere Haftung jedoch unter der Voraussetzung, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Ist uns lediglich die leicht fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht vorzuwerfen, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Sätze 2-3 gelten nicht, soweit wir in der Lage sind, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen bestehender Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherungen zu erhalten. Die Sätze 2-4 gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich oder grob fahrlässiger herbeigeführter Schäden, sowie für Schadensersatzansprüche infolge von Verletzungen nach § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB und für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **8. Sicherheiten, Abtretungsverbot**

Die Stellung von Sicherheiten, insbesondere Vertragserfüllungs-, Vorauszahlungs- und Gewährleistungssicherheiten, ist nicht vereinbart. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht an Dritte abtreten.

## 9. Kündigung

Wir können den Vertrag außer gemäß § 9 VOB/B auch aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. § 9 VOB/B bleibt unberührt.

## 10. Zusätzliche Vertragsbedingungen für aluminothermische Schweißung - und E-Schweißarbeiten

10.1 Die Preise für die Herstellung von aluminothermische bzw. elektrischen Verbindungsschweißungen beinhalten das Vorbereiten, Verschweißen, Verspannen und Schleifen der Stöße.

10.2 Die Preise für die Herstellung von elektrischen Auftragsschweißungen beinhalten das Vorbereiten, Verschweißen, Verspannen und Schleifen der Schiene.

10.3 Die Preise gelten für schweißgerecht verlegtes Gleis. Ein eventuell erforderlicher Mehraufwand für Richtarbeiten wird gesondert berechnet.

10.4 Die Lückenbreite für Verbindungsschweißungen darf bei

### a) Aluminothermische Schweißungen

zwischen 24 und 28 mm betragen. Falls aufgrund der Lückenbreiten eine Breitschweißung erforderlich ist, berechnen wir für L50-Schweißungen einen Zuschlag von 100 % und für L75-Schweißungen einen Zuschlag von 150 %.

### b) E-Schweißungen

zwischen 14 und 18 mm betragen. Bei Lückenbreiten über 18 mm erheben wir einen Zuschlag von 100 % auf die Schweißung, jedoch ohne Gewährleistung.

10.5 Sollte ein Einsatz eines 2-Wege-Fahrzeuges erforderlich sein, wird dieser gesondert berechnet.

10.6 Hilfsmittel zum Umsetzen von schweren Maschinen sind Bauseits zu stellen.

10.7 Nebenarbeiten, wie das Anstopfen der Schweißungen, die Gestellung einer Aufsicht oder sonstige, im Ausschreibungstext enthaltene Arbeiten müssen beauftragt werden und werden gesondert berechnet.

10.8 <u>Zulagen:</u>	Nacharbeiten (20.00 Uhr – 06.00 Uhr)	15,00 %
	Samstagsarbeiten	20,00 %
	Sonntagsarbeiten	50,00 %
	Feiertagsarbeiten	75,00 %
	Kranarbeiten (nicht ebenerdig)	50,00 %

Nachtzulagen sind in den Samstags-, Sonntags- und Feiertagszulagen nicht enthalten.

<u>Zulagen für Minderleistungen:</u>	6 Stöße pro Schicht	33,33 %
	5 Stöße pro Schicht	60,00 %
	4 Stöße pro Schicht	100,00 %
	3 Stöße pro Schicht	166,66 %
	2 Stöße pro Schicht	300,00 %
	1 Stoß pro Schicht	700,00 %

- 10.9 Der Auftraggeber muss im Rahmen der Ablaufplanung für jede Verbindungsschweißung 1,20 Stunden (bei SRZ 1,60 Stunden) vorsehen. Grundsätzlich veranschlagen wir bei einer Beauftragung eine Mindestleistung von 7 Stößen pro Trupp (aluminothermische Schweißung), 5 Stößen pro Trupp (SRZ Schweißung) bzw. 7 Stöße pro Mann (E-Schweißung) in der Schicht. Diesem Ansatz liegt unser Preis zu Grunde. Für geringere Mengen erheben wir die unter Punkt 10.8 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Zuschläge für Minderleistungen auf den angebotenen Preis.
- 10.10 Der Auftraggeber muss die Zuschläge aus Punkt 10.8 dieser Geschäftsbedingungen als Grundlage eventueller Nachforderungen an seinen Auftraggeber mitteilen oder schon im Voraus einkalkulieren. Diese Geschäftsbedingungen sind als Ankündigung von Nachforderungen im Sinne der VOB zu verstehen.

## **11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Regelungen durch wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz. Dies gilt auch für alle Fälle der Wechsel- und Scheckklage. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.